

Skilehrer Level 3 - Ausbildungs- und Prüfungsordnung

§ 1 Art und Zweck der Prüfung, Berechtigung

(1) Die Prüfungen zum „Skilehrer Level 3“ werden vom Deutschen Skilehrerverband (DSLVL) angeboten und durchgeführt.

(2) Der Skilehrer Level 3 darf durch einen Staatlich geprüften Schneesportlehrer zur eigenständigen Erteilung von Skiunterricht auf Pisten und in Pistennähe eingesetzt werden. Über die bestandene Prüfung wird den Ausbildungsteilnehmern ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird die Berechtigung zur Führung der Qualifikation „Skilehrer Level 3“ verliehen. Mit der Aufnahme als Mitglied im DSLVL erhält der Absolvent einen entsprechenden Ausweis.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluss der höchsten Qualifikationsstufe Skilehrer Level 3 im DSLVL sowie durch den Nachweis der erfolgreichen Ausbildung (Level 1) im DSLVL in zwei weiteren Schneesportdisziplinen (Nordic, Snowboard, Telemark) ist die Eignungsfeststellung zum Einstieg in die Ausbildung zum Staatlich geprüften Skilehrer gemäß Ausbildungs-, Prüfungs- und Gebührenordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 01. September 2013 erbracht.

§ 2 Organisation der Ausbildungsrichtungen

(1) Die Ausbildung und Prüfung zum Skilehrer Level 3 ist wie folgt gegliedert:

- Praktikum (§ 3)
- Risikomanagement 1 (§ 4)
- Ausbildung (§ 6);
- Prüfung (§ 8);

Die Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge erstrecken sich über 10 Tage, wobei ein Tag mindestens 8 Unterrichtsstunden à 45 Minuten umfasst.

(2) Der Deutsche Skilehrerverband (DSLVL) ist mit der Ausbildung und der Prüfung betraut.

(3) Ausbilder und Prüfer im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungslehrgänge kann nur sein, wer die staatliche Prüfung in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erfolgreich abgelegt hat. Der DSLVL kann den Einsatz eines Ausbilders im Hinblick auf Aufsicht und Verantwortung mit Auflagen verbinden. Insbesondere kann die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sowie eine mehrjährige einschlägige Berufspraxis nach Ablegung der staatlichen Prüfung in der betreffenden Ausbildungsrichtung zur Auflage gemacht werden.

§ 3 Praktikum

(1) Zeitpunkt, Inhalte und Umfang des Praktikums werden in der Anlage 1 geregelt.

Weiterbildungsveranstaltungen durch die Profi-Skischule können höchstens mit bis zu 30 Std. auf die Dauer des Praktikums angerechnet werden. Über das Praktikum ist ein Nachweis mit Angaben zum Zeitraum und Lehrinhalt sowie der Unterschrift des Skischulleiters der jeweiligen Profi-Skischule im DSLVL vorzulegen. Der Nachweis des Praktikums ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung (§5).

§ 4 Risikomanagement

(1) Inhalte, Verfahren und Ausbildungsmodalitäten der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Ausbildungsgrundlage ist der DSLVL-Lehrplan „Freeriden einfach“

(3) Der Nachweis der Ausbildung Risikomanagement 1 ist eine Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Prüfung (§8)

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

(1) Für die Zulassung zur Ausbildung ist allgemein erforderlich:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. -Nachweis einer Erste Hilfe Ausbildung über mindestens 9 UE (Unterrichtseinheiten), nicht älter als zwei Jahre zu Ausbildungsbeginn Level 3,-
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung für die gewählte Ausbildungsrichtung bescheinigt,
4. Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate),
5. Nachweis der Qualifikation Skilehrer Level 2,
6. Nachweis des Praktikums (§3),
7. ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(2) Zur Ausbildung kann nicht zugelassen werden, wer

1. nicht im Besitz der Fähigkeit ist, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Strafgesetzbuch);
2. auf Grund einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens für die Ausübung eines Lehrberufs ungeeignet erscheint;

§ 6 Ausbildung

(1) Inhalte, Verfahren und Ausbildungsmodalitäten der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Ausbildungsgrundlage ist der DSLV-Lehrplan „Skifahren einfach“

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist allgemein erforderlich:

1. Nachweis der vollumfänglichen Teilnahme an der Ausbildung Skilehrer Level 3;
2. Nachweis der vollumfänglichen Teilnahme an der Ausbildung Risikomanagement 1.

§ 8 Prüfung

(1) Inhalte, Verfahren und Prüfungsmodalitäten der Prüfung ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Verordnung.

(2) Die Prüfung im Risikomanagement besteht aus einer Prüfung im Umgang mit dem LVS-Gerät sowie der Verschüttetensuche.

(3) Die Prüfung Skilehrer Level 3 besteht aus Prüfungen der motorischen Fertigkeiten, der methodisch-didaktischen Fertigkeiten und des theoretischen Wissens.

(4) Die Prüfungsaufgaben in der Motorik werden grundsätzlich von zwei Prüfern bewertet. Die Zahl der Prüfer kann erhöht werden, wenn dies nach den besonderen Umständen zur besseren Beobachtung einzelner Teile der Prüfungsaufgabe zweckmäßig ist. Innerhalb einer Prüfungsaufgabe können Teilaufgaben auch nur von einem Prüfer bewertet werden. In diesem Fall ist die Note aus mindestens zwei von zwei verschiedenen Prüfern bewerteten Teilprüfungsaufgaben als Durchschnittsnote zu bilden.

(5) Die Prüfungsaufgaben in der Methodik erfolgt, soweit die Anlage 1 nichts anderes bestimmt, in einer Lehrprobe. Die Prüfungsaufgabe in der Methodik wird grundsätzlich von einem Prüfer bewertet.

(6) Prüfungsvorsitzender und Prüfer werden jeweils vom Deutschen Skilehrerverband eingesetzt. Der Prüfungsvorsitzende ...

1. überwacht den Ablauf der Prüfung im Ganzen;
2. entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluss von der Prüfung;
3. stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung fest und unterzeichnet die Prüfungszeugnisse.

(7) Als Prüfer können ausschließlich Mitglieder im Ausbildungsteam des Deutschen Skilehrerverbandes eingesetzt

werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss von Ausbildung und Prüfung

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, den der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit dienenden Anweisungen der Person, die den Lehrgang leitet (Lehrgangsleiter) nachzukommen.

(2) Ausbildungsteilnehmer, die ihren Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

1. Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder den Ausbilder;
2. Ausschluss von dem betreffenden Lehrgang durch den Lehrgangsleiter;
3. Ausschluss von der gesamten Ausbildung oder Prüfung durch den Prüfungsvorsitzenden.

(3) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Ausbildungs- oder Prüfungsteilnehmer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu vollziehen und aktenkundig zu machen.

(4) Die Regelung des Abs. 2 findet entsprechend Anwendung in Fällen, in denen ein Ausbildungs- oder Prüfungsteilnehmer

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung oder Prüfung stört oder zu stören versucht;
2. durch sein Verhalten eine Gefahr für sich oder andere darstellt;
3. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung oder Prüfung beeinträchtigen würde.

§ 10 Bekanntmachung der Lehrgänge, Versagung der Zulassung zu einem Lehrgang

(1) Der Deutsche Skilehrerverband macht Lehrgänge, die von ihm durchgeführt werden, im Magazin SnowSport und unter www.skilehrerverband.de bekannt.

(2) In der Bekanntmachung bzw. Ausschreibung sind festzulegen: Anmeldefrist, -anschrift, -unterlagen sowie die Ausbildungs- und Prüfungsgebühren.

(3) Die Meldefrist endet 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Können aus Kapazitätsgründen nicht alle Ausbildungsteilnehmer berücksichtigt werden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung maßgeblich. Darauf ist bei der Ausschreibung hinzuweisen.

§ 11 Prüfungsblätter

(1) Die von den Prüfern festgesetzten Einzelnoten sind in die Prüfungsblätter einzutragen und von den Prüfern zu unterzeichnen. Diese Prüfungsblätter sind vom Deutschen Skilehrerverband zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsleistung durch den einzelnen Prüfer werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die

notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit einer Zwischennote ist nicht zulässig.

(2) Ist eine Note aus mehreren Einzelbewertungen oder aus voneinander abweichenden Bewertungen mehrerer Prüfer zu ermitteln, so ist die Notensumme durch die Zahl der Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung zu teilen. Dabei zählt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, jede Note

einfach. Die Note wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Es ergibt sich so ein errechneter Zahlenwert; für diesen gilt:
sehr gut: bei einem Notenschnitt von 1,00 bis 1,50 einschließlich,
gut: bei einem Notenschnitt von 1,51 bis 2,50 einschließlich,
befriedigend: bei einem Notenschnitt von 2,51 bis 3,50 einschließlich,
ausreichend: bei einem Notenschnitt von 3,51 bis 4,50 einschließlich,
mangelhaft: bei einem Notenschnitt von 4,51 bis 5,50 einschließlich,
ungenügend: bei einem Notenschnitt über 5,51.

§ 13 Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versuchen die Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen erfolgt der Ausschluss von der Prüfung; die Prüfung ist nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, es sei denn, die Ausbildungsteilnehmer weisen nach, dass der Besitz weder Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Gesamtprüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls in berichtigter Fassung neu auszustellen.

§ 14 Rücktritt und Abbruch

(1) Im Fall eines Rücktritts von der Teilnahme nach der Zulassung zu einem Lehrgang, aber vor dessen Beginn, gilt die Zulassung als nicht erfolgt. Bei einem Rücktritt nach Lehrgangseröffnung gilt der Lehrgang als nicht erfolgreich absolviert. Sofern für den Rücktritt Gründe maßgebend sind, die der Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertreten hat, kann der bis zum Rücktritt regelmäßig und erfolgreich besuchte Lehrgangsteil anerkannt werden. Der Prüfungsvorsitzende kann das Nachholen des versäumten Lehrgangsteils zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einer geeigneten Lehrgangmaßnahme genehmigen.

(2) Vom Ausbildungsteilnehmer nicht zu vertretende Gründe für den Rücktritt sind unaufgefordert in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Eintreten des Rücktrittsgrunds nachzuweisen. Im Fall von Erkrankung oder Verletzung ist der Nachweis durch ärztliches Zeugnis zu erbringen; von diesem Erfordernis kann im Einzelfall nach Entscheidung des Prüfungsvorsitzenden abgewichen werden.

(3) Wird eine Teilprüfung nicht angetreten, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Kann ein Lehrgang oder die Prüfung aus unabwendbaren, insbesondere witterungsbedingten Gründen vom Veranstalter nicht zu Ende geführt werden, so müssen die nicht abgelegten Lehrgangsteile bzw. Prüfungsaufgaben zum nächstmöglichen Termin nachgeholt werden.

§ 15 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die gesamte Prüfung bzw. Prüfungsbereiche nicht bestanden hat, kann diese wiederholen. Die Wiederholung ist frühestens nach vier Wochen an einem der nächsten Prüfungstermine möglich.

(2) Das Verfahren bei einer Wiederholungsprüfung ist dasselbe wie bei der ersten Prüfung. Die Ergebnisse bestandener Prüfungsbereiche werden angerechnet.

§ 16 Anerkennung anderer Befähigungsnachweise

(1) Der Deutsche Skilehrerverband (DSLTV) entscheidet über die Anerkennung anderer Befähigungsnachweise.

§ 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Anpassungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Verbandsskilehrer tritt am 31.07.2013 außer Kraft.

(3) Folgende Anpassungen wurden beschlossen:

22.06.2015: § 1 (2), § 5 (1) 2., Anlage 1 Ziff. 4.2 und Anlage 1 Ziff. 3, 4 und 5

Wolfratshausen, den 23.07.2013

gez. Wolfgang Pohl
Präsident

gez. Max Holzmann
Vorstand/Ausbildung

Anlage 1 zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Skilehrer Level 3:

1. Ausbildungsgrundlage

Die Grundlage der Ausbildung bildet der DSLV-Lehrplan „Skifahren einfach“, der DSLV Lehrplan "Freeriden einfach" und die DSLV Schneesport Philosophie. Der Schwerpunkt liegt auf dem Lehren in allen Lernebenen.

2. Praktikum

Der Umfang des Praktikums beträgt 150 Stunden und muss in der Zeit nach Abschluss der Ausbildung zum Skilehrer Level 1 bis zur Teilnahme an der Ausbildung zum Skilehrer Level 3 (§6) in einer Profi-Ski-/Snowboardschule, die im DSLV gemeldet ist, absolviert werden und ist mit einer schriftlichen Bestätigung, vom jeweiligen Ski-/Snowboardschulleiter unterschrieben, nachzuweisen. Der Skischulleiter verpflichtet sich, den Auszubildenden auf seinem Weg zum Skilehrer Level 3 zu begleiten und auf die Prüfung vorzubereiten. Zudem beaufsichtigt er das Praktikum und bestätigt es mit seiner Unterschrift auf der Praktikumsbestätigung.

3. Ausbildung

Die Ausbildung Skilehrer Level 3 umfasst die Ausbildungsbereiche des Risikomanagement, die motorischen und die methodisch-didaktischen Fertigkeiten sowie des theoretischen Wissens.

3.1 Ausbildungsbereich Risikomanagement

In der Ausbildung werden den Teilnehmern grundlegenden Ausbildungsinhalte in Theorie und Praxis in den Bereichen Variantenskillauf, Orientierung, Kameradenhilfe, Verschüttetensuche, Versorgung, Lagerung/Abtransport eines Verletzten außerhalb gesicherter Pisten und Beurteilung der Lawinengefahr vermittelt.

3.2 Ausbildungsbereich motorische Fertigkeiten

Merkmale des optimalen Kurvenfahrens und die situative Anpassung der Bewegungsspielräume, Freie Abfahrt, Fahren nach vorgegebenen Linien, Training des -skitechnischen Könnens sowie der möglichen Prüfungsaufgaben, Bewegungsanalyse.

3.3 Ausbildungsbereich methodisch-didaktische Fertigkeiten

Einführung in die DSLV Unterrichtsphilosophie, Lehren von motorischen und methodisch-didaktischen Fertigkeiten mit Schwerpunkt in den Lernebenen rot und schwarz, Vertiefung des Unterrichtswissens, Unterrichtstraining bezogen auf die Themen der Prüfungslehrproben.

3.4 Ausbildungsbereich theoretisches Wissen

Theoretische Grundlagen im alpinen Skilauf insbesondere mit dem Schwerpunkt Aufgaben (A) – Organisieren (O) – Vermitteln (V), der Bewegungsanalyse und der Merkmale des optimalen Kurvenfahrens, Bewegungslehre, Lawinen- und Wetterkunde, Erste Hilfe/Unfallkunde/Versorgung/Abtransport von Verletzten, Organisation/Sorgfalts-/Aufsichtspflichten/Rechtsfragen, Materialkunde.

4. Prüfung

Die Prüfung Skilehrer Level 3 umfasst Prüfungen im Bereich Risikomanagement, der motorischen und der methodisch-didaktischen Fertigkeiten sowie des theoretischen Wissens. Die Entscheidung über- die Festlegung von Prüfungsaufgaben trifft der Deutsche Skilehrerverband. Diese Entscheidungen werden den Prüfungsteilnehmern vor der Abnahme der einzelnen Prüfungsaufgaben bekanntgegeben. Die Prüfung untergliedert sich in folgende Prüfungsbereiche und Prüfungsaufgaben:

4.1. Prüfungsbereich Risikomanagement

Umgang und Verschüttetensuche mit dem LVS-Gerät

4.2 Prüfungsbereich methodisch-didaktische Fertigkeiten

Unvorbereitete Lehrprobe (15 min.)

4.3 Prüfungsbereich motorische Fertigkeiten

-Zwei Technikaufgaben

Prüfungsaufgabe Freie Abfahrt gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken möglich

Prüfungsaufgabe Fahren nach vorgegebenen Linien gegebenenfalls mit Zusatzaufgaben und auf verschiedenen Teilstrecken möglich

4.4 Prüfungsbereich theoretisches Wissen

Klausur mit Multiple Choice Fragen

5. Bewertung

(1) Die Bewertung im Prüfungsbereich 4.1. (Risikomanagement) erfolgt in der Unterscheidung nach bestanden/nicht bestanden. Die Note im Prüfungsbereich mit der Nummer 4.2 (methodisch-didaktische Fertigkeiten) entspricht der Note in der unvorbereiteten Lehrprobe, die Note im Prüfungsbereich mit der Nummer 4.3 (motorische Fertigkeiten) errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten gemäß den beiden -Technikaufgaben, der Note in der Prüfungsaufgabe Freie Abfahrt und der Note in der Prüfungsaufgabe Fahren nach vorgegebenen Linien sowie die Note im Prüfungsbereich mit der Nummer 4.4 (theoretisches Wissen) errechnet sich aus dem Ergebnis der Klausur.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsbereiche wie folgt absolviert wurden:

- wenn der Prüfungsbereich gemäß den Nummer 4.1. (Risikomanagement) mit bestanden bewertet wurde,
- wenn die Prüfungsbereiche gemäß den Nummern 4.2 (methodisch-didaktische Fertigkeiten), 4.3 (motorische Fertigkeiten) und 4.4 (theoretisches Wissen) mit jeweils mindestens der Note „ausreichend“ absolviert wurden,
- wenn der Durchschnitt der Noten aus den beiden -Technikaufgaben mit mindestens der Note „ausreichend“ absolviert wurde,
- wenn die Prüfungsaufgabe Freie Abfahrt mit mindestens mit der Note „ausreichend“ absolviert wurde und
- wenn die Prüfungsaufgabe Fahren nach vorgegebenen Linien mit mindestens der Note „ausreichend“ absolviert wurde.